

Stand am 06.04.2022

## **Anforderungen für die Zulassung von Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Pflegeleistungen zu Lasten der OKP erbringen, ab dem 1. Januar 2022**

---

Die Gesundheitsfachperson, die einen Antrag auf Zulassung zur Berufsausübung zu Lasten der OKP stellt, muss den Nachweis erbringen, dass sie alle Anforderungen erfüllt

### **1. HEBAMMEN (ART. 35 ABS. 2 LIT. D KVG UND ART. 45 KVV)**

- a) Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Hebamme nach Art. 11 GesBG oder eine nach Art. 34 Abs. 1 GesBG anerkannte Bewilligung.
- b) Sie haben während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt:
  - bei einer nach der KVV zugelassenen Hebamme;
  - in der geburtshilflichen Abteilung eines Spitals, unter der Leitung einer Hebamme, welche die Zulassungsvoraussetzungen der KVV erfüllt; oder
  - in einer Organisation der Hebammen, unter der Leitung einer Hebamme, welche die Zulassungsvoraussetzungen der KVV erfüllt.
- c) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).

### **2. ORGANISATIONEN DER HEBAMMEN (ART. 45A KVV)**

- a) Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b) Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c) Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen für Hebammen (Art. 45 Bst. a und b KVV) erfüllen.
- d) Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- e) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).

### **3. PHYSIOTHERAPEUTEN UND PHYSIOTHERAPEUTINNEN (ART. 47 KVV)**

- a) Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Physiotherapeut oder Physiotherapeutin nach Art. 11 GesBG oder eine nach Art. 34 Abs. 1 GesBG anerkannte Bewilligung.
- b) Sie haben während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt:
  - bei einem Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin, der oder die nach KVV zugelassen ist;
  - in einer physiotherapeutischen Spezialabteilung eines Spitals, unter der Leitung eines Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin, der oder die die Zulassungsbedingungen nach KVV erfüllt; oder

- in einer Organisation der Physiotherapie, unter der Leitung eines Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen der KVV erfüllt.
- c) Sie üben ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung aus.
- d) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).

#### **4. ERGOTHERAPEUTEN UND ERGOTHERAPEUTINNEN (ART. 48 KVV)**

- a) Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Ergotherapeut oder Ergotherapeutin nach Art. 11 GesBG oder eine nach Art. 34 Abs. 1 GesBG anerkannte Bewilligung.
- b) Sie haben während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt :
- bei einem Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin, der oder die nach der KVV ist;
  - in einem Spital, unter der Leitung eines Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen der KVV erfüllt; oder
  - in einer Organisation der Ergotherapie, unter der Leitung eines Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen der KVV erfüllt.
- c) Sie üben ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung aus.
- d) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).

#### **5. PFLEGEFACHMÄNNER UND PFLEGEFACHFRAUEN (ART. 49 KVV)**

- a) Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau nach Art. 11 GesBG oder eine nach Art. 34 Abs. 1 GesBG anerkannte Bewilligung.
- b) Sie haben während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt:
- bei einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau, der oder die nach der KVV zugelassen ist ;
  - in einem Spital oder in einem Pflegeheim, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen der KVV erfüllt; oder
  - in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen der KVV erfüllt.
- c) Sie üben ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung aus.
- d) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).

#### **6. LOGOPÄDEN UND LOGOPÄDINNEN (ART. 50 KVV)**

- a) Sie sind nach kantonalem Recht zur Berufsausübung als Logopäde oder Logopädin berechtigt.
- b) Sie verfügen über eine vom Kanton anerkannte dreijährige theoretische und praktische Fachausbildung als Logopäde oder Logopädin mit erfolgreich abgelegter Prüfung in folgenden Fächern :
- Linguistik (Linguistik, Phonetik, Psycholinguistik);
  - Logopädie (logopädische Methodenlehre [Beratung, Abklärung, Behandlung], Sprachbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpsychologie, Sprachpathologie);
  - Medizin (Neurologie, Oto-Rhino-Laryngologie, Phoniatrie, Psychiatrie, Stomatologie);
  - Pädagogik (Pädagogik, Sonderpädagogik, Heilpädagogik);
  - Psychologie (Entwicklungspsychologie, klinische Psychologie, pädagogische Psychologie einschliesslich Lernpsychologie, Sozialpsychologie);
  - Recht (Sozialgesetzgebung).

- c) Sie haben während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit in klinischer Logopädie, überwiegend im Erwachsenenbereich, ausgeübt, davon mindestens ein Jahr in einem Spital unter fachärztlicher Leitung (Oto-Rhino-Laryngologie, Psychiatrie, Kinderpsychiatrie, Phoniatrie oder Neurologie) und im Beisein eines Logopäden oder einer Logopädin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt; ein Jahr kann unter entsprechender fachärztlicher Leitung und in Begleitung eines Logopäden oder einer Logopädin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, in einer Facharztpraxis oder in einer Organisation der Logopädie, die nach dieser Verordnung zugelassen ist, absolviert werden.
- d) Sie üben ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung aus.
- e) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).

## **7. ERNÄHRUNGSBERATER UND ERNÄHRUNGSBERATERINNEN (ART. 50A KVV)**

- a) Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Ernährungsberater oder Ernährungsberaterin nach Art. 11 GesBG oder eine nach Art.34 Abs. 1 GesBG anerkannte Bewilligung.
- b) Sie haben während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt:
  - bei einem Ernährungsberater oder einer Ernährungsberaterin, der oder die nach der KVV zugelassen ist;
  - in einem Spital, unter der Leitung eines Ernährungsberaters oder einer Ernährungsberaterin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen der KVV erfüllt; oder
  - in einer Organisation der Ernährungsberatung, unter der Leitung eines Ernährungsberaters oder einer Ernährungsberaterin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen der KVV erfüllt.
- c) Sie üben ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung aus..
- d) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).

## **8. PODOLOGEN UND PODOLOGINNEN (ART. 50D KVV)**

- a) Sie sind nach kantonalem Recht zur Berufsausübung als Podologe oder Podologin berechtigt.
- b) Sie verfügen über ein Diplom einer höheren Fachschule gemäss Rahmenlehrplan Podologie vom 12. November 2010 in der Fassung vom 12. Dezember 2014 oder eine gleichwertige Ausbildung gemäss Ziffer 7.1 des Rahmenlehrplans.
- c) Sie haben nach Erhalt ihres Diploms während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt:
  - bei einem Podologen oder einer Podologin, der oder die nach der KVV zugelassen ist;
  - in einer Organisation der Podologie, die nach der KVV zugelassen ist; oder
  - in einem Spital, in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder in einem Pflegeheim, unter der Leitung eines Podologen oder einer Podologin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen der KVV erfüllt.
- d) Sie üben ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung aus.
- e) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).

## **9. ORGANISATIONEN DER KRANKENPFLEGE UND HILFE ZU HAUSE (ART. 51 KVV)**

- a) Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b) Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c) Sie verfügen über das erforderliche Fachpersonal, das eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung hat.
- d) Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- e) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).

## **10. ORGANISATIONEN DER PHYSIOTHERAPIE (ART. 52 KVV)**

- a) Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b) Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c) Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die für Physiotherapien aufgeführten Bedingungen erfüllen (Art. 47 Bst. a und b KVV).
- d) Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- e) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).

## **11. ORGANISATIONEN DER ERGOTHERAPIE (ART. 52A KVV)**

- a) Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b) Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c) Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die für Ergotherapeuten festgelegten Voraussetzungen erfüllen (Art. 48 Bst. a und b KVV).
- d) Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- e) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).

## **12. ORGANISATIONEN DER LOGOPÄDIE (ART. 52B KVV)**

- a) Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons zugelassen, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben.
- b) Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c) Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die für Logopäden und Logopädinnen aufgeführten Voraussetzungen erfüllen (Art. 50 Bst. a bis c KVV).
- d) Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- a) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).

## **13. ORGANISATIONEN DER ERNÄHRUNGSBERATUNG (ART. 52C KVV)**

- a) Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b) Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c) Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen genannten Voraussetzungen erfüllen (Art. 50a Bst. a und b KVV).
- d) Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.

- e) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).

#### **14. ORGANISATIONEN DER PODOLOGIE (ART. 52F KVV)**

- a) Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b) Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c) Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die die Podologen genannten Voraussetzungen erfüllen (Art. 50d Bst. a bis c KVV).
- d) Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- a) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).